

Katja Grieger – Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) **Streitsache Sexualdelikte – Frauen in der Gerechtigkeitslücke**

Einführungsvortrag zum Kongress am 2.9.2010 in Berlin

Der bff ist der Zusammenschluss von über 150 Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen. In diesen ambulanten Fachberatungseinrichtungen erhalten jährlich zehntausende Frauen und Mädchen Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen, in Krisen, nach Gewalterfahrungen und in Gefahrensituationen. Betroffene Frauen und Mädchen wenden sich an Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen, wenn sie sexuelle Nötigung, Misshandlung oder Vergewaltigung inner- und außerhalb von Ehe und Partnerschaften, Demütigung, psychische Gewalt, Stalking, sexuelle Belästigung oder sexuellen Missbrauch erleben oder erlebt haben. Aber auch Menschen, die Betroffenen helfen wollen, nehmen die Beratung und Unterstützung in Anspruch. Dort erhalten sie professionelle, situationspezifische Unterstützung auf hohem fachlichen Niveau.

Der bff als Dachorganisation bündelt die Erfahrungen der Beraterinnen aus dem gesamten Bundesgebiet. Er informiert Politik, Behörden, Medien und andere relevante Berufsgruppen mit dem Ziel der wirkungsvollen Erarbeitung von Strategien zur Verbesserung der Situation der Betroffenen. Er ächtet Diskriminierung von Frauen und Gewalt gegen Frauen und sensibilisiert die Öffentlichkeit mit aufmerksamkeitsstarken Kampagnen. Zugleich bestehen zahlreiche erfolgreiche Kooperationen, die das gemeinsame wichtigste Ziel teilen: Die Durchsetzung des Rechts von Frauen und Mädchen auf ein gewaltfreies Leben und die Entfaltung ihrer Potenziale.

Der Kongress ‚Streitsache Sexualdelikte – Frauen in der Gerechtigkeitslücke‘ wendet sich einem Thema zu, das viele bereits seit Jahren umtreibt, leider aber nicht umtriebig bearbeitet wurde: Der Situation von vergewaltigten Frauen im Strafverfahren.

Wie alles anfang

Die ersten Frauennotrufe wurden vor mittlerweile über 30 Jahren gegründet. Die Gründerinnen engagierten sich in dem Bewusstsein, dass Frauen ihre Interessen selbst vertreten müssen und vertraten den erklärten Anspruch, männliche Gewalt gegen Frauen abzuschaffen. Die damals weit verbreitete Annahme, dass „wer nicht vergewaltigt werden will auch nicht vergewaltigt werden kann“, und andere Mythen wurden skandalisiert und angeprangert. Das Strafrecht war zu dieser Zeit ausschließlich täterorientiert. Eine Frau wurde in einem Vergewaltigungsverfahren ma-

ximal als ‚Zeuge‘(!) und ‚Spurenläger‘(!) angesehen. Bis 1973 galten Vergewaltigungen als „Verbrechen gegen die Sittlichkeit“ und wurden im Zuge der damaligen Strafrechtsreform in „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ umbenannt. Dieser ambitionierte Deliktname soll den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung garantieren.

Erst seit dem Jahr 1997 und einer denkwürdigen Abstimmung im Parlament gilt die Vergewaltigung in der Ehe als Straftatbestand. Viele können sich noch an die harten Diskussionen und massiven Vorbehalte gegen diese Einführung erinnern. Im gleichen Jahr wurde die orale und anale Vergewaltigung (sexuelle Nötigung) der vaginalen Vergewaltigung im Strafmaß gleichgestellt. Der dem § 177 StGB zugrunde liegende Gewaltbegriff stand immer wieder im Zentrum der Kritik. Nur die Anwendung von Gewalt, die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben sowie die Ausnutzung einer hilf- und schutzlosen Lage des Opfers sind bis heute als Tatbestandsmerkmale anerkannt. Die Konsequenz dessen und damit verbundene Probleme lassen sich anhand eines Urteils des Bundesgerichtshofs von 2006 verdeutlichen. Darin heißt es:

„Die knappen Feststellungen, nach denen der Angeklagte der Nebenklägerin die Kleidung vom Körper gerissen und gegen deren ausdrücklich erklärten Willen den Geschlechtsverkehr durchgeführt hat, belegen auch nicht die Nötigung des Opfers durch Gewalt. Das Herunterreißen von Kleidung allein reicht zur Tatbestandserfüllung nicht aus.“ (BGH 3 StR 172/06 – Beschluss vom 22. Juni 2006 (LG Düsseldorf)).“

Auch wenn Einzelfallentscheidungen immer wieder von diesem Urteil abweichen, ist die Formulierung „Wer eine Person gegen deren Willen nötigt“ bisher nicht in das StGB aufgenommen worden. Ein Nein der vergewaltigten Person wird nur sehr selten als Widerstand anerkannt, was Erfahrungen mit vielen Strafverfahren belegen. Im Falle von Vergewaltigung und sexueller Nötigung zeigt sich: Eine Frau muss sich am besten körperlich wehren, um zu verdeutlichen, dass sie nicht will. Einem Mann ist nicht zuzumuten, sie zu fragen und sich zu versichern, ob der Geschlechtsverkehr gewollt ist. Die von den Frauen letztlich geforderte körperliche Gegenwehr entspricht i.d.R. nicht deren Sozialisation, sie gilt in an-

deren Situationen noch immer als ‚unweiblich‘ und für Frauen unangemessen. Bei diesem Delikt wird sie jedoch zum zentralen Bezugspunkt, dem ein Großteil der Frauen nicht nachkommen kann. Viele Frauen empfinden die Situation einer drohenden Vergewaltigung als ausweglos, sie fühlen sich ohnmächtig und hilflos. Sie befürchten lebensbedrohliche Verletzungen und haben Angst. Dies ist keine Situation, in der körperliche Gegenwehr selbstverständlich erwartet werden kann. Vergewaltigungen sind sehr häufig Beziehungstaten, in wenigen Fällen sind die Täter den Frauen unbekannt. Oft wird nur geringe körperliche Gewalt angewendet.

Der Gewaltbegriff des §177StGB geht damit an der sozialen Situation vorbei, in der die Angriffe stattfinden. Problematisch gestaltet sich dies in der polizeilichen Vernehmung, in der die Tat „objektiviert“ werden muss. Denn die von Frauen erlebte psychische Gewaltanwendung, der Druck und die Manipulation, die zur Tatsituation führen, werden nicht erfasst. Die Problematik des minder schweren Falls, die Auslegung des Begriffs der Widerstandsunfähigkeit, die strafmindernde Wirkung, wenn der Täter Alkohol konsumiert hatte, seien hier als weitere Hürden nur noch exemplarisch am Rande erwähnt.

Den gesetzlichen Regelungen steht deren Anwendung in der Praxis gegenüber. Im Zusammenspiel vieler engagierter Einzelpersonen, Berufsgruppen und Institutionen konnten einige Verbesserungen erreicht werden, die den betroffenen Frauen zu Gute kommen. Insbesondere Fachkommissariate und Sonderstaatsanwaltschaften versuchten Opfer von Sexualstraftaten nicht nur als Zeuginnen, sondern auch als Opfer mit spezifischen Bedürfnissen wahrzunehmen.

Lange Zeit genossen vergewaltigte Frauen bei der Anzeigerstattung eine Art ‚Vertrauensvorschuss‘ und die Zahl der Falschbeschuldigungen war dokumentiert gering. Kaum eine engagierte Beamtin oder ein engagierter Beamter gingen davon aus, dass Frauen eine Anzeige aus anderen als den vorgetragenen Gründen tätigen. An vielen Stellen im Ermittlungs- und Strafverfahren wurden Verbesserungen eingeführt, Vorbehalte zwischen Beratungseinrichtungen und Strafverfolgungsbehörden abgebaut sowie spezifische Fortbildungsangebote geschaffen. Fachberatungseinrichtungen gingen verstärkt in die Öffentlichkeit, Anwältinnen und Anwälte engagierten sich in der Nebenklagevertretung, es entstanden Angebote der Zeuginnenbegleitung, die Opferrechtsreformgesetzte, oder auch die Einrichtung von Zeuginnenzimmern in Gerichten. Dies alles hat zu positiven Veränderungen beigetragen.

Seitdem sich die Rechtsmedizin des Themas angenommen hat, lassen sich zudem vereinzelte, dafür

umso deutlichere Verbesserungen in der ärztlichen Versorgung von vergewaltigten Frauen feststellen. Dies wiederum führt zu einer adäquaten, gerichtsbesten Befundung und damit zu einer verbesserten Beweislage für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Es gibt nun Dokumentationsinstrumente, die Ärzte und Ärztinnen durch die Untersuchung führen, die Untersuchungssituationen standardisieren und sie somit für die betroffenen Frauen erleichtern.

Bei soviel positiven Entwicklungen – warum dann ein solcher Kongress?

Seit 1998 herrscht (friedhöfliche) Ruhe in der Debatte um den § 177 StGB. In den letzten 10 Jahren haben sich viele ExpertInnen unterschiedlicher Professionen mit großem Engagement dem Thema der häuslichen Gewalt zugewandt. Die inter-institutionelle Kooperation gegen Gewalt in Partnerschaften und Ex-Partnerschaften wurde ausgebaut. Auch das Gewaltschutzgesetz und sein Motto „Wer schlägt, der geht“ verdeutlicht eine Erfolgsgeschichte. Die Debatte zu häuslicher Gewalt traf einen Nerv bei Fachkräften aus Polizei, Justiz, Beratungseinrichtungen, Ämtern, in der Politik und in der Forschung.

Bekannt ist, dass sexuelle Gewalt in vielen Partnerschaften und Ehen ausgeübt wird. Trotzdem tritt sie im Kontext der häuslichen Gewalt faktisch nie in Erscheinung; für die sexuelle Gewalt lässt sich KEINE Erfolgsgeschichte schreiben. Vielmehr ist festzuhalten, dass bundesweit kaum noch WissenschaftlerInnen ihren Fokus auf sexuelle Gewalt gegen erwachsene Frauen richten. Der bff hatte Mühe, die ReferentInnenliste für diesen Kongress zusammenzustellen.

Ob nun eine fehlende Debatte oder andere gesellschaftliche Veränderungen zu einem Stimmungswandel und quasi zum Stillstand in der Diskussion um sexualisierte Gewalt gegen erwachsene Frauen beigetragen haben, vermag an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Festzustellen ist – dies berichten unsere Mitgliedsorganisationen bundesweit – dass vergewaltigte Frauen heute an vielen Orten wieder verstärkt mit Vorbehalten konfrontiert sind. Wenn sie sich zu einer Anzeige durchringen, hören Beraterinnen während oder nach dem Verfahren nicht selten den Satz: „Das würde ich nie wieder tun“. Ein Grund dafür ist auch der Ablauf von Strafverfahren.

Der bff stellt vielfach fest, dass von Betroffenen ein idealtypisches Opferverhalten erwartet wird. Die Anforderungen im Strafverfahren sind hoch und können kaum bedient werden. Wir fragen uns auch, ob und wenn ja warum den Geschädigten wieder vermehrt die Verantwortung für das Geschehen zugewiesen wird. Wenn dies geschieht, sind häufig so ge-

nannte Vergewaltigungsmythen im Spiel. An einer solchen Verschiebung der Verantwortung sind auch viele Medien beteiligt. Die aktuelle mediale Aufbereitung eines prominenten Falles trägt leider dazu bei, dass Ängste wachsen. Nicht die Motivation zur Anzeige, sondern Demotivation und ausgeprägte Zweifel sind momentan das große Thema von vergewaltigten Frauen in den Beratungseinrichtungen des bff. Viele Beraterinnen hören Sätze wie den folgenden: „Denken Sie, ich sollte anzeigen, mir wird doch sowieso nicht geglaubt, sehen Sie doch mal, was die Presse zu Herrn K schreibt.“

Die Beraterinnen geraten unter Druck, wenn sie nach wie vor eine Anzeige befürworten, zugleich aber auch mit dem tatsächlichen problematischen Verlauf vieler Verfahren vertraut sind. Diese Verfahrensrealität und skandalisierende Medienberichte haben Auswirkungen und senden die falschen Signale an Beschuldigte, aber auch an jene, die zwar schuldig sind, aber nie öffentlich beschuldigt wurden (Dunkelfeld auf der Täterseite) sowie an die potenziellen Täter.

Vergewaltigung – das straffreie Delikt?

Das Thema Vergewaltigung ist ein sehr unbeliebtes, kann extrem polarisieren und Befürchtungen, Unwohlsein und Abwehr sowohl bei Männern als auch Frauen hervorrufen. Sonderdezernate berichten, dass engagierte Beamte und Beamtinnen eine hohe Motivation und Frustrationstoleranz aufbringen müssen, um die Arbeit in diesem Bereich leisten zu können und längst nicht immer die Unterstützung ihrer Institution erhalten, die der Schwere ihrer Arbeit angemessen ist. Kommentare von Richtern und Richterinnen sind bekannt, niemand bearbeitet diese Verfahren gerne. Zugleich ist eine gesellschaftliche Entwicklung hin zur zunehmenden Sexualisierung und Konsumierung von allem und jedem und auch der letzten Intimität zu beobachten. Dies zieht einen Diskurs nach sich, in dem es nur noch sexualisierte Situationen, aber keine Opfer, keine Täter und auch keine Sexualdelikte mehr gibt.

Hier liegt ein Denkfehler vor. Das nicht gewollte Eindringen, Penetrieren eines Körpers ist KEINE schräg gelaufene Sexualität. Vergewaltigung ist ein Gewaltdelikt. Dies muss leider immer wieder betont werden. Der Täter zeigt der unterworfenen Person, dass er tun kann, was er will. Er zeigt, dass er die Macht hat, sie dort zu verletzen, wo es am meisten verletzt: mit dem Angriff auf die körperliche und sexuelle Integrität.

Mit dem Kongress ‚Streitsache Sexualdelikte – Frauen in der Gerechtigkeitslücke‘ wird versucht, eine Zwischenbilanz zu ziehen. Es ist eine unbefriedigende Zwischenbilanz,

- wenn die Dunkelfeldforschung bestätigt, dass jede 7. Frau mindestens einmal in ihrem Leben Vergewaltigung oder schwere sexuelle Nötigung erlebt.
- wenn konstatiert werden muss, dass die Dunkelziffer bei sogenannten Sexualstraftaten 95% beträgt und somit nur 5% dieser Taten überhaupt zur Anzeige gelangen. Doch erst heute wird begonnen, darüber zu diskutieren, obwohl dieses Ergebnis seit 2004 bekannt ist.
- wenn das polizeilich erfasste Hellfeld, die jährlich erstatteten Anzeigen (in 2008 = 7292, bezogen auf Vergewaltigung und sex. Nötigung) nur zu einem sehr geringen Prozentsatz zu einer Verurteilung führen. Im Jahr 2008 waren es 14,6%.
- wenn ein pensionierter Staatsanwalt öffentlich und zu bester Sendezeit sagt: „Ich würde meiner Tochter nicht zur Anzeige raten.“
- wenn der Verlauf einer Anzeige, das Verfahren und das Urteil für die Betroffenen wie zufällig davon abhängt, wo die Frau vergewaltigt wird, auf welche Professionellen sie trifft und ob sie zeitnah adäquate Unterstützung erhält.
- wenn vergewaltigte Frauen mit der Anzeigerstattung zögern, da sie darin keine Chance sehen. Sie befürchten, ihnen werde nicht geglaubt oder die Verfahren würden mit dem Hinweis Aussage gegen Aussage eingestellt.
- wenn unablässig über Jahre hinweg Frauen aufgrund einer Vergewaltigung ihrer Entwicklungspotentiale, ihrer privaten und beruflichen Chancen beraubt werden.

Was muss angesichts dieser mageren Zwischenbilanz geschehen? Der bff setzt sich dafür ein, dass der Verlauf eines Vergewaltigungsverfahrens keine Glücksache oder Zufallssache mehr ist, sondern für die Opfer eine kalkulierbare Erfahrung von Gerechtigkeit und öffentlicher Anerkennung ihres Leidens.

Der bff will erreichen, dass die Verfahren bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung das einhalten, was der Name verspricht: den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.

Diese Ziele können nicht alleine durchgesetzt werden. Dafür braucht es viele Menschen, die zur Veränderung beitragen.

Vielleicht kann dieser Kongress den Auftakt einer Erfolgsgeschichte der Durchführung von Sexualstrafverfahren darstellen. Zum Wohle der Betroffenen, aber auch zum Wohlbefinden von allen, die professionell mit diesen schwierigen Situationen arbeiten.

Download der Kongressdokumentation unter: www.frauen-gegen-gewalt.de